

Malta - Maltesisches Parlament verabschiedet neues Markengesetz

Von Karl Martin Fischer

(GTAI) Das neue maltesische Markengesetz implementiert die europäische Markenrechtsrichtlinie (EU) 2015/2436. Inhaltlich bringt das neue Gesetz eine deutliche Ausweitung des Begriffs der Marke. Künftig entfällt die Anforderung der graphischen Darstellbarkeit der Marke, es genügt, wenn sie klar und eindeutig bestimmbar ist. Dies ermöglicht eine neue Art von Marken, beispielsweise reine Klang- oder Multimediamarken.

Den Vorgaben der Richtlinie folgend bringt das neue Gesetz ebenfalls erweiterte Möglichkeiten des Rechtsschutzes ohne Gericht sowie eine Ausweitung des Ablehnungsgrundes der art-, wert- oder technisch bedingten Form: hier genügt jetzt auch ein „anderes charakteristisches Merkmal“.

Bemerkenswert ist eine Regelung in Artikel 14 des neuen Markengesetzes. Wenn die Reproduktion einer Marke in einer Enzyklopädie oder einem ähnlichen Referenzwerk den Eindruck vermittelt, es handele sich um eine generische Bezeichnung, kann der Inhaber vom Herausgeber verlangen, deutlich hervorzuheben, dass es sich um eine geschützte Marke handelt. Dies gilt für schriftliche und auch für elektronische Referenzwerke.

Das neue Markengesetz ist am 14. Mai 2019 in Kraft getreten.

Zum Thema:

- [Das neue maltesische Markengesetz](#) ▶



Karl-Martin Fischer | ©
GTAI/Rheinfoto

KONTAKT

Karl Martin Fischer

☎ +49 228 24 993 372

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.